



PSV GRÜN-WEISS KASSEL JU-JUTSU & MODERN ARNIS

Geschäftsordnung der Abteilung Ju-Jutsu und Modern Arnis des PSV Grün-Weiß Kassel e.V.

In Anlehnung an die Satzung des PSV Grün Weiß Kassel e.V. gibt sich die Abteilung Ju-Jutsu und Modern Arnis nachfolgende Geschäftsordnung:

1. Grundsätzliches

- 1.1. Der Polzeisportverein Grün Weiß Kassel e.V. (nachfolgend PSV genannt) ist ein föderal aufgebauter Verein. Dies bedeutet, dass die Abteilung Ju-Jutsu und Modern Arnis in führungsmaßiger, finanzieller und sportlicher Hinsicht weitestgehend selbstständig handelt. Entscheidungen, die über den Rahmen der Abteilung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes (nachfolgend HV genannt) des PSV Grün Weiß Kassel e.V.
- 1.2. Eine Finanzordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten der Abteilung Ju-Jutsu und Modern Arnis. Die Finanzordnung wird mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 1.3. Die Ordnungen der Abteilung dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des PSV stehen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Mitgliedschaft wird durch § 5 der Satzung des PSV geregelt.
- 2.2. Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme an folgenden Maßnahmen berechtigt:
 - 2.2.1. Training
 - 2.2.2. Graduierungsprüfungen und Wettkämpfen im Einvernehmen mit dem Trainer.
 - 2.2.3. Mitgliederversammlungen der Abteilung
 - 2.2.4. Gemeinschaftsveranstaltungen der Abteilung
 - 2.2.5. Vorstandssitzungen der Abteilung auf Antrag.
 - 2.2.6. Jahreshauptversammlungen und Gemeinschaftsveranstaltungen des PSV.
- 2.3. Passive Mitglieder sind zur Teilnahme an folgenden Maßnahmen berechtigt:
 - 2.3.1. Gemeinschaftsveranstaltungen der Abteilung
 - 2.3.2. Mitgliederversammlungen jedoch ohne Stimmrecht
- 2.4. Pflichten der Mitglieder
 - 2.4.1. Das Verhalten der Mitglieder hat den Bestimmungen des § 5 Abs. 8 und 9 der Satzung des PSV zu entsprechen.
 - 2.4.2. Die Mitglieder dürfen sich nicht vereinsschädigend verhalten und haben hierbei insbesondere die Regeln und Grundsätze des Budo-Sports innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens zu wahren.
 - 2.4.3. Mitglieder haben Sorge zu tragen, dass die Mitgliedsbeiträge gemäß der Finanzordnung zum Beginn jedes Quartals eingezogen werden können.



PSV GRÜN-WEISS KASSEL JU-JUTSU & MODERN ARNIS

2.4.4. Die Hausordnungen der Übungsstätten sind einzuhalten.

3. Ordnungsmaßnahmen

- 3.1. Gegen Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder ihren Pflichten gem. Ziffer 2.4 nicht nachkommen, können durch den Abteilungsvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:
 - 3.1.1. Verweis
 - 3.1.2. Ausschluss vom Trainingsbetrieb für einen oder mehrere Trainingstage.
 - 3.1.3. Graduierungsbeschränkungen
 - 3.1.4. Startverbot bei Wettkämpfen
 - 3.1.5. Amtsausübungssperre
 - 3.1.6. Streichung von der Mitgliederliste der Abteilung
 - 3.1.7. Ausschluss aus der Abteilung.
- 3.2. Der/die Trainer*in kann gegen Mitglieder, die den laufenden Trainingsbetrieb stören, folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
 - 3.2.1. Ausschluss (ganz oder teilweise) von der laufenden Trainingseinheit
 - 3.2.2. Ein genereller Ausschluss von den Trainingseinheiten durch den/die Trainer*in kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt das Training stört. Der Vorstand ist in diesem Fall über den Ausschluss zu unterrichten.
- 3.3. Das Verhängen von mehreren Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ist zulässig.

4. Organe

- 4.1. Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung richtet sich nach den Regeln des § 7 (Mitgliederversammlung) der Satzung des PSV.
- 4.3. Der Abteilungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 4.3.1. Abteilungsleitung
 - 4.3.2. Stellvertretende Abteilungsleitung
 - 4.3.3. Kassenführung
 - 4.3.4. Sportleitung
 - 4.3.5. Jugendleitung
 - 4.3.6. Schriftführung
 - 4.3.7. Öffentlichkeitsarbeit
- 4.4. Es können mehrere Vorstandsämter in Personalunion ausgeübt werden, mit Ausnahme der Funktionen 4.3.1. bis 4.3.3.
- 4.5. Der Abteilungsvorstand kann, sofern dies für besondere Zwecke, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Abteilung, erforderlich erscheint, andere Personen zu Beratungen hinzuziehen oder verpflichten.
- 4.6. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Satzung des PSV. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder der Abteilung richten sich nach den Aufgabenbeschreibungen der betreffenden Ämter.



PSV GRÜN-WEISS KASSEL JU-JUTSU & MODERN ARNIS

4.7. Für Vorstandsämter sind nur volljährige natürliche Personen wählbar.

5. Vorstandssitzungen

- 5.1. Vorstandssitzungen werden durch die Abteilungsleitung, bei Abwesenheit durch ihre Vertretung einberufen. Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal, durch zu führen. Darüber hinaus kann auch auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- 5.2. Beschlüsse sollen grundsätzlich während der Vorstandssitzungen gefasst werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter die Abteilungsleitung oder ihre Stellvertretung, anwesend sind. Bei der Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Vorstandssitzung einzuberufen. In dieser Vorstandssitzung ist eine Beschlussfähigkeit sodann auch ohne die vorgenannten Einschränkungen gegeben.
- 5.3. Eine fernschriftliche Beschlussfassung per E-Mail ist zulässig. Die Gültigkeit zur fernschriftlichen Beschlussfassung tritt nur dann ein, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss gegeben haben.
- 5.4. Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied mit einer Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Abteilungsleitung, bei deren Abwesenheit der Stellvertretung.
- 5.5. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Vorstandsmitglieder erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.
- 5.6. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig und bringen erforderliche Beschlussvorschläge bei den Vorstandssitzungen ein.

6. Regelungsnotstand

- 6.1. Über Situationen oder Anlässe, die einer Entscheidung bedürfen und nicht von der Geschäftsordnung erfasst sind, entscheidet der Vorstand der Abteilung.
- 6.2. Sollte sich die Satzung des PSV zukünftig ändern, gelten diese Änderungen, sofern sie Auswirkungen auf diese Geschäftsordnung haben, sinngemäß.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum März 2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung vom Oktober 2003.

Kassel im März 2021